

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 04.02.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Personalbemessung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 43 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Personalbemessung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Er fordert die Landesregierung auf,

- die für den Vollzug des Fahrpersonalrechts nicht benötigten Stellen als künftig wegfallend zu kennzeichnen oder
- sofern ein dringender Bedarf besteht, die Notwendigkeit für den Einsatz dieser Stellenanteile für andere Vollzugsaufgaben nachzuweisen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2016 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 03.02.2016

Infolge neuer EU- und bundesrechtlicher Vorschriften hat die Gewerbeaufsichtsverwaltung neue bzw. zusätzliche Aufgaben in verschiedenen Aufgabenbereichen zu bewältigen. Insoweit besteht ein dringender Bedarf, die ursprünglich für den Vollzug des Fahrpersonalrechts eingeworbenen Stellen für andere Vollzugsaufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung einzusetzen. Die 23 Stellen werden daher nach erfolgter fachlicher Abstimmung zwischen MU und MS im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Jahr 2016 und nachfolgendem Einvernehmen des MF wie folgt für andere Vollzugsaufgaben eingesetzt:

- a) 10 Stellen für Aufgaben nach dem Medizinproduktegesetz (MPG),
- b) 6,5 Stellen für Aufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
- c) 6,5 Stellen für Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung.

Die dringende Notwendigkeit des Stelleneinsatzes in den vorgenannten Aufgabenbereichen sowie die Umwidmung der Stellen wurden bereits im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 30.09.2015 aus Anlass der Beratung des Einzelplans 15 für das Haushaltsjahr 2016 unter Beteiligung des LRH erörtert. Es wird im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

- a) 10 Stellen für Aufgaben nach dem MPG

Die zuständigen Behörden (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) haben nach § 26 Abs. 2 MPG die Einhaltung der Vorschriften über Medizinprodukte risikoabgestuft zu überwachen.

In seiner Prüfungsmitteilung vom 17.05.2010 zur Medizinprodukteüberwachung war der LRH zu dem Schluss gekommen, dass die risikoabgestufte systematische Überwachung in diesem Bereich nicht in dem erforderlichen Umfang sichergestellt wird und hatte es für erforderlich gehalten, die notwendige personelle Ausstattung des Aufgabenbereichs in einem Stellenkonzept darzulegen. Die daraufhin erarbeitete grundlegende Konzeption einer Niedersächsischen Medizinprodukteüberwa-

chung hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 08.01.2013 beschlossen. Die Konzeption ermittelt auf Grundlage einer gefährdungsbasierten Überwachung mit Überwachungszyklen von einem bis zehn Jahren die Anzahl der hierfür benötigten Stellen. Hiernach sollen die Gewerbeaufsichtsämter als zuständige Überwachungsbehörden schrittweise - vorbehaltlich eines zu erstellenden Umsetzungskonzepts - für diesen Bereich verstärkt werden.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wurden bereits 16 Stellen bereitgestellt. In einem zweiten Schritt werden nunmehr zehn der für das Fahrpersonalrecht nicht eingesetzten Stellen im Bereich der Medizinprodukteüberwachung verwendet werden.

b) 6,5 Stellen für Aufgaben nach dem ProdSG

Nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates i. V. m. § 26 Abs. 1 ProdSG kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) anhand von Stichproben, ob die Produkte die Anforderungen des europäischen Rechts erfüllen. Dazu überprüfen sie Unterlagen oder führen erforderliche physische Kontrollen und Laborprüfungen durch. Für Niedersachsen bedeutet die Umsetzung von § 26 Abs. 1 ProdSG, dass die Stichproben in einem Umfang von 4 000 Produktprüfungen jährlich vorzunehmen sind. Bei einem zeitlichen Umfang von 8,5 Stunden pro Produktprüfung bedeutet das ein Überwachungsvolumen von 34 000 Stunden jährlich und einen Personalbedarf von 23 Volleinheiten. Zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Überwachungsaufgaben sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht und unter Berücksichtigung des bisherigen Personaleinsatzes ergibt sich somit ein zusätzlicher Bedarf von sieben Stellen im Vollzug und zwei Stellen für die Aufgabenwahrnehmung in der Gerätesicherheitsprüfstelle. Im Hinblick darauf werden 6,5 der im Bereich Fahrpersonalrecht nicht eingesetzten Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ProdSG zur Verfügung gestellt.

c) 6,5 Stellen für Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung

Nach der EU-Abfallrahmenrichtlinie RL 2008/98/EG (Artikel 34) und der Umsetzung in nationales Recht durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind nach § 47 Abs. 2 KrWG in regelmäßigen Abständen Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen durch die zuständigen Behörden (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) zu überwachen. Die Überprüfung der Tätigkeiten der Sammler und Beförderer von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, die Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.

Hinsichtlich der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen besteht im Einzelnen folgender Stellenbedarf:

- Vier Stellen für die Überwachung der Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 KrWG i. V. m. § 11 Abfallverbringungsgesetz mit 820 Personentagen für die Vorbereitung, Durchführung, fachliche Nachbereitung, Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren in den zehn Gewerbeaufsichtsämtern sowie der Zentralen Unterstützungsstelle (ZUS AGG im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) für die fachliche Beratung.
- Drei Stellen für die Überwachung von 840 Händlern sowie 540 Maklern von Abfällen (Überwachung von Unterlagen vor Ort) nach § 47 Abs. 2 KrWG im Vier-Jahres-Zyklus mit einem Aufwand von zwölf Stunden je Überwachung für die Vorbereitung, Durchführung, fachliche Nachbereitung, Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren in den zehn Gewerbeaufsichtsämtern mit einem Zeitaufwand von 4 100 Std./Jahr.
- 0,6 Stellen für die Überwachung der Erzeuger von gefährlichen Abfällen, die über Sammelentsorgung entsorgen, zur Kontrolle der rund 800 Sammler und Beförderer von Abfällen (Kontrolle von Unterlagen in der ZUS AGG im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KrWG im Fünf-Jahres-Zyklus mit einem Aufwand von sechs Stunden je Überwachung für die Durchführung, Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen und gegebenenfalls die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Zeitaufwand von 960 Std./Jahr.

Im Hinblick auf den vorstehend aufgezeigten Stellenbedarf werden 6,5 der im Bereich Fahrpersonalrecht nicht eingesetzten Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben der abfallrechtlichen Überwachung zur Verfügung gestellt.